



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Beschlüsse des Stadtrates

Umbesetzung von Gremien	402
Umbesetzung in Gremien	402
Umbesetzung in Gremien	402
Umbesetzung in Gremien	402
Bewertung und Überarbeitung der Webseite <a href="http://www.jena.de">www.jena.de</a>	402
Jahresabschluss 2021 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH & Bestellung Abschlussprüfer 2022	402
Öffentliche Informationen über Baumfällungen	403
Hitzeaktionsplan für die Stadt Jena	404

### Beschlüsse der Ausschüsse

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarhaus - Wohnbebauung Saalbahnhofstraße Jena"	404
Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße"	406
BV Osttangente Jena, Bestätigung der Entwurfsplanung	408
Ausbau des Knotens Brückenstraße / Wiesenstraße	408

### Öffentliche Bekanntmachungen

Straßenumbenennung	409
Straßenbenennung	411
Straßenumbenennung	412
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023	413

### Öffentliche Ausschreibungen

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung	416
Lieferung von Netzwerkkomponenten (Switche und Access Points)	416

### Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 4/2022 vom 21.12.2022

### Beilage

## Beschlüsse des Stadtrates

### Umbesetzung von Gremien

- beschl. am 16.11.2022, Beschl.-Nr. 22/1723-BV

- 001 Herr Norbert Comouth wird mit sofortiger Wirkung als stellvertretendes Mitglied in den Finanzausschuss berufen.
- 002 Herr Norbert Comouth wird mit sofortiger Wirkung als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.
- 003 Herr Norbert Comouth wird mit sofortiger Wirkung als stellvertretendes Mitglied in den Sozialausschuss berufen.
- 004 Frau Rosa Maria Haschke wird mit Wirkung zum 01.01.2023 als Mitglied im Bäderbeirat abberufen. Herr Norbert Comouth wird ab 01.01.2023 zum Mitglied im Bäderbeirat berufen.
- 005 Frau Elisabeth Wackernagel wird mit sofortiger Wirkung als stellvertretendes Mitglied in den Beirat Bürgerbeteiligung berufen.
- 006 Frau Helene Langbein wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen. Herr Antonio Kunath wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Jugendhilfeausschusses berufen.

### Umbesetzung in Gremien

- beschl. am 16.11.2022, Beschl.-Nr. 22/1720-BV

- 001 Herr Philipp Gliesing wird als Mitglied des Werkausschuss jenarbeit abberufen. Frau Anne Neumann wird als Mitglied des Werkausschuss jenarbeit berufen.
- 002 Frau Lena Saniye Güngör wird als Mitglied des Klimaschutzbeirats abberufen. Frau Anne Neumann wird als Mitglied des Klimaschutzbeirats berufen.
- 003 Frau Maria Rührich wird als Mitglied des Beirats für Menschen mit Behinderungen abberufen. Frau Anne Neumann wird als Mitglied des Beirats für Menschen mit Behinderungen berufen.
- 004 Frau Lena Saniye Güngör wird als Mitglied des Sozialausschuss abberufen. Frau Anne Neumann wird als Mitglied des Sozialausschuss berufen.

### Umbesetzung in Gremien

- beschl. am 16.11.2022, Beschl.-Nr. 22/1724-BV

- 001 Die Abberufung von Anne Neumann und die Berufung von Grit Håkanson-Hall als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

### Umbesetzung in Gremien

- beschl. am 16.11.2022, Beschl.-Nr. 22/1725-BV

#### 001 für den Finanzausschuss:

Herr Till Noack wird als sachkundiger Bürger abberufen. Frau Helen Würflein wird als sachkundige Bürgerin berufen.

### Bewertung und Überarbeitung der Webseite [www.jena.de](http://www.jena.de)

- beschl. am 16.11.2022, Beschl.-Nr. 22/1619-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis Ende des 1. Quartals 2023 mittels digitaler Werkzeuge eine Nutzerbefragung zur Zufriedenheit mit der Webseite [www.jena.de](http://www.jena.de) zu initiieren.

002 Im 2. Quartal 2023 soll dem Stadtrat über die Ergebnisse der Nutzerbefragung berichtet und gemeinsam mit Experten aus den Beiräten der Stadt Jena Bereiche identifiziert werden, bei denen dringender Verbesserungsbedarf besteht. Besonderes Augenmerk soll hier darauf gelegt werden, dass es einen merklichen Qualitätssprung in Richtung Barrierefreiheit gibt.

#### Begründung:

Zu Beginn der aktuellen Wahlperiode wurde die Webseite [www.jena.de](http://www.jena.de) aufwendig neu gestaltet und in ein Kachelsystem überführt. Trotz der optischen Verbesserung und der gesteigerten Funktionalität gibt es seither immer wieder Rückmeldungen, dass die Handhabung der Webseite schwierig ist. Es wurde eine Suchfunktion eingeführt, die aber nicht immer schnell und unmittelbar zu dem gewünschten Ziel führt. Wenn man z.B. „Ordnungsamt“ oder „Ordnungsamt Kontakt“ eingibt, kommt man nicht bei der entsprechenden Webseite heraus. Selbst unter den ersten 10 Treffern wird man nicht fündig. Die Homepage einer Stadt ist in der heutigen Zeit ein großer Teil des digitalen Aushängeschildes. Deshalb sollte jede Anstrengung unternommen werden, um sie optisch so ansprechend wie möglich zu gestalten, gleichzeitig aber auch so benutzerfreundlich wie möglich.

### Jahresabschluss 2021 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH & Bestellung Abschlussprüfer 2022

- beschl. am 16.11.2022, Beschl.-Nr. 22/1666-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2021 wird mit einem Jahresergebnis von – 15.680,60 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

4. Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 bestellt.

#### **Begründung:**

Die Stadt Jena ist 95 %ige Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH (Wifö). Als weiterer Gesellschafter wurde 2013 die Sparkasse Jena-Saale-Holzland (5 %) aufgenommen.

Wesentliches Ziel der Gesellschaft ist die Förderung von Wirtschaft und Wissenschaft in der Stadt Jena und ihrem Umland.

Die Wifö schließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresfehlbetrag von 15.680,60 € ab. Das negative Jahresergebnis liegt in einer Umsatzsteuernachzahlung für den Zeitraum 2016 bis 2021 in Höhe von 164 T€ aufgrund einer Betriebsprüfung begründet.

Die Ertragslage ist wesentlich geprägt durch Gesellschafterzuschüsse i. H. v. 1.032 T€. Weiterhin vereinnahmte die Wifö Fördermittel in Höhe von 160 T€. Im Geschäftsjahr 2021 erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von 61 T€.

Dem stehen entsprechende Aufwendungen im Personalbereich ( 717 T€ inkl. AG-Anteil) sowie bei den sonstigen Aufwendungen (380 T€ - Miete, Werbung, Beratung, u. a.) gegenüber. Der Zuschuss dient der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschaft.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 166 T€ auf 379 T€ (i. Vj. 213 T€) erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf der Aktivseite auf die Erhöhung der flüssigen Mittel um 137 T€ zurückzuführen. Dem stehen jedoch um 172 T€ gestiegene Verbindlichkeiten (im wesentlichen die o.g. Ust-Nachzahlung) gegenüber.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 im Durchschnitt 14 Mitarbeiter, hiervon vier männliche und zehn weibliche Angestellte. Darunter befinden sich Vollzeit- und Teilzeitstellen.

Mit Datum vom 15.07.2022 hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den in der Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss vermittelt dabei ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Künftige Chancen der Gesellschaft ergeben sich aus der hervorgehobenen wirtschaftlichen Situation in Jena.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung die Entlastung zu verweigern.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 den Gesellschaftern nach seiner eigenen Prüfung vorgeschlagen, den Jahresabschluss 2021 festzustellen.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 493006) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Fachdienst Haushalt, Controlling u. Organisationsentwicklung, Am Anger 28, Zi. 01.02\_37 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

## **Öffentliche Informationen über Baumfällungen**

- beschl. am 16.11.2022, Beschl.-Nr. 22/1402-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit spätestens mit Abschluss von Baumfällungen auf städtischen Grundstücken zu informieren, soweit diese

- Landschafts- und Ortsbild prägende Bäume und Baumgruppen
- Bäume und Baumgruppen mit besonderer ökologischer Funktion
- Bäume mit besonderem Schutzstatus (Naturdenkmäler)

betreffen. Dabei ist über die Gründe der Fällung sowie vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen und die beteiligten Gremien und Ämter zu informieren.

002 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das städtische Baumkataster über das Open-Data-Portal zugänglich gemacht werden kann. Auch die in 001 genannten Informationen sollen dazu im Baumkataster verfügbar gemacht werden. Im Open-Data-Portal sind dann Maßnahmen für alle erfassten Bäume darzustellen. Für die Erweiterungen und Anpassungen der Software sind im Wirtschaftsplan die notwendigen Mittel einzustellen.

#### **Begründung:**

Baumfällungen sind regelmäßig von öffentlichem Interesse. In den letzten Jahren gab es eine Vielzahl von Nachfragen aus der Bürgerschaft zu Baumfällungen, sobald diese im Stadtgebiet als prägend oder auffallend wahrgenommene Bäume betrafen. Dies führt auch immer wieder zu aggressiven Äußerungen gegenüber den Verantwortlichen und Ausführenden der betreffenden Arbeiten. In den allermeisten Fällen waren die betreffenden Arbeiten begründet, teilweise waren auch die Ortsteilräte und andere Gremien informiert. Dies dringt aber nicht hinreichend an die Öffentlichkeit durch.

Mit dieser Beschlussvorlage soll eine Information der Öffentlichkeit erreicht werden, ohne dass dies zu einem unvermeidbaren bürokratischen Aufwand führt. Es sind vorrangig die in der Bevölkerung als besonders wertvoll wahrgenommenen, älteren, großen Bäume angesprochen, die freistehend oder in kleineren Gruppen das Stadtbild besonders prägen. Es ist davon auszugehen, dass die hier geforderten Informationen im Rahmen der Erteilung der Fällgenehmigung ohnehin vorliegen, es ist also kein übermäßiger Mehraufwand zu erwarten.

Das städtische Baumkataster enthält umfangreiche Informationen zum Baumbestand im Stadtgebiet. Diese Informationen sollten im Open-Data-Portal zur Verfügung

gestellt werden, wo es bisher nur einen Test mit einem kleinen Ausschnitt der Daten gibt. Die Informationen zu Baumfällungen sollen dann an dieser Stelle und damit für alle erfassten Bäume zur Verfügung gestellt werden.

## Hitzeaktionsplan für die Stadt Jena

- beschl. am 16.11.2022, Beschl.-Nr. 22/1537-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 31. Juli 2023 einen Hitzeaktionsplan für die Stadt Jena zu erstellen.

### Begründung:

Die Auswirkungen des globalen Klimawandels sind vielerorts bereits jetzt deutlich spürbar. Auch Jena ist mit Extremwetterereignissen, die in den letzten Jahren immer öfter auftraten, konfrontiert. Langanhaltende Hitzeperioden und die dadurch hervorgerufene Belastung der Bevölkerung stellen die Stadt zunehmend vor die Herausforderung und Aufgabe, präventive Maßnahmen zu ergreifen und ihre Einwohner aufzuklären. Ein relevanter Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit innerhalb der gesamtstädtischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ist die Erarbeitung eines Hitzeaktionsplanes (HAP).

Ziel eines HAP ist, zum einen die gesundheitlichen Folgen des Klimawandels, insbesondere von extremer Hitze, effizient zu kommunizieren und zum anderen ein situationsgerechtes Risikoverhalten zu erreichen, um präventive Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um hitzebedingte Krankheiten und Todesfälle zu vermeiden. Das Augenmerk liegt dabei in der Darstellung möglicher Auswirkungen von Hitzeereignissen und der Festlegung konkreter privater und öffentlicher Vorsorgemaßnahmen für diese Szenarien in Ergänzung zum Alarm- und Einsatzplan.

Seit 2017 bestehen für Deutschland die Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Diese basieren auf einer Leitlinie der WHO sowie Ergebnissen der Hessischen HEAT-Studie der FH Fulda und richten sich in erster Linie an die Bundesländer. Die Umsetzung soll jedoch in den einzelnen Ländern auf kommunaler Ebene erfolgen.

Die Handlungsempfehlungen bestehen aus acht Kernelementen und beinhalten sowohl kurzfristige, ohne große Investitionen umsetzbare Sofortmaßnahmen, als auch langfristige Maßnahmen, die bei einer Planung grundsätzlich berücksichtigt werden sollten.

Die Kernelemente eines HAP sind:

- Nutzung des Hitzewarnsystems des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zur Kommunikation bevorstehender Hitzeereignisse, Verhaltensempfehlungen sowie gesundheitlicher Risiken
- Erstellung und Kommunikation von hitzebezogenen Gesundheitsinformationen für die Bevölkerung – wer kommuniziert was, wann und wie? (z.B. Erarbeitung einer Kommunikationskaskade, Ermittlung der Betroffenen, Entwicklung von Maßnahmenplänen, Sensibilisierung/ Schulung und Verhaltensempfehlungen, Warnung an Extremhitzetagen, Kühle-Orte-Karten und Apps)

- Etablierung von Maßnahmen zur Reduzierung von Hitze in Innenräumen (z.B. Empfehlungen zum Verhalten, gebäudebezogene passive oder aktive Kühlungsmaßnahmen)
- Besondere Beachtung von Risikogruppen, die bei Hitzeereignissen besonders gefährdet oder besonders schutzbedürftig sind (vulnerable Personengruppen, z.B. ältere, isoliert lebende und/oder pflegebedürftige Menschen, Personen mit starkem Übergewicht und/oder Vorerkrankungen, Säuglinge und Kleinkinder)
- Vorbereitung des Gesundheits- und Sozialsystems (z.B. Fort- und Weiterbildung des Medizin- und Pflegepersonals, Entwicklung von Maßnahmenplänen für Einrichtungen und ambulante Pflege)
- Langfristige Stadtplanung und bauliche Maßnahmen (z.B. hitzeangepasste Stadtplanung, hitzeangepasste Gebäudeplanung, öffentliche Trinkwasserspender/„TrinkBars“)
- Katastrophenschutz und Risikomanagement (z.B. angepasste Personaleinsatzplanung, Übungen & Simulation, Tourismus-Masterplan/ Großveranstaltungen)
- Monitoring und Evaluierung (Überwachung der Umwelt- und Gesundheitsdaten)

Für die Erarbeitung des HAP mit konkreten Maßnahmen, deren zeitlicher Umsetzung und Festlegung der einzubindenden Einrichtungen und Zuständigkeiten bedarf es einer koordinierenden Stelle. Diese hat die Aufgabe, ein dezentrales behördenübergreifendes Netzwerk der relevanten Institutionen (z.B. andere Fachdienste, Feuerwehr, Not- und Rettungsdienste, Krankenhäuser, Ärzte- und Apothekerschaft, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Kitas und Schulen) aufzubauen.

Die federführende Bearbeitung des HAP erfolgt im Dezernat 3 – Stadtentwicklung und Umwelt. Zur genaueren Situationsanalyse und für die Planung konkreter Maßnahmen stellt das Gesundheitsamt in Verantwortung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung einen wichtigen Projektpartner dar.

## Beschlüsse der Ausschüsse

### Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarhaus - Wohnbebauung Saalbahnhofstraße Jena"

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beschl. am 01.12.2022, Beschl.-Nr. 22/1714-BV

001 Dem Antrag der LE Quartier 13 GmbH auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarhaus – Wohnbebauung Saalbahnhofstraße Jena“ im Jenaer Zentrum wird zugestimmt.

002 Dem Stadtrat ist eine Beschlussvorlage zur Einleitung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens vorzulegen.

### Begründung:

Mit Schreiben vom 10.10.2022 stellte die LE Quartier 13 GmbH, eine Marke der ImmVest Wolf GmbH, bei der

Stadt Jena einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend § 12 Abs. 2 BauGB. Ziel ist, die Baurechtsschaffung für die Errichtung eines Wohnhochhauses in Verbindung mit einer gemischt genutzten Mantelbebauung im Bereich Spittelplatz / Saalbahnhofstraße / Käthe-Kollwitz-Straße / Am Anger im Jenaer Ortsteil Zentrum.

Nach der intensiven Erarbeitung verschiedenster städtebaulicher Entwürfe seitens des vom Vorhabenträger beauftragten Architekturbüros HKS Architekten, Erfurt, soll die nun vorliegende Planung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan planungsrechtlich ermöglicht werden. Der Vorhabenträger ist im Besitz der überplanten Grundstücke.

### Verfahren

Da im VBB eine zulässige Grundfläche von deutlich weniger als 20.000 Quadratmetern ausgewiesen wird und es keinen engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem angrenzenden Bebauungsplan VBB-J46 „dotSource“ gibt, sind die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gegeben. Eine Umwelprüfung findet gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 nicht statt. Die Entwicklung des Gebietes nach § 34 BauGB ist nicht möglich, da das Maß der geplanten Bebauung vom Gebietscharakter der näheren Umgebung deutlich abweicht.

Innerhalb des beantragten Planverfahrens sollen relevante planungs- und baurechtliche als auch erschließungsseitige Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Projektes „Solarhaus – Wohnbebauung Saalbahnhofstraße Jena“ abgeprüft werden. Die Belange sämtlicher Betroffener sind zu berücksichtigen, um Baurecht und damit Investitionssicherheit für das Vorhaben zu schaffen. Notwendige Vereinbarungen und Verpflichtungen mit der Stadt Jena sind vor Abschluss des Verfahrens in einem Durchführungsvertrag zu regeln. Notwendige Abstimmungsprozesse zwischen den geplanten Vorhaben „dotSource“ und den hier beantragten Bebauungsplan müssen im Verfahren erörtert werden. Mögliche gegenseitige Beeinträchtigungen (z.B. Verschattung) müssen im Verfahren aufgezeigt und berücksichtigt werden.

### Standort

Das vorgesehene Planungsareal besteht aus den Flurstücken 108/5 und 108/7 der Flur 7, Gemarkung Jena. Die umgebenden öffentlichen Fußwege werden ggf. an den Grundstücksgrenzen oder auch im Bereich des Quartiersplatz im Zuge der Baumaßnahme angepasst, so dass es noch zu Änderungen des Geltungsbereiches kommen kann.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Jena-Zentrum in direkter Nähe zur Innenstadt und wird begrenzt durch die Straßen:

- Spittelplatz im Norden
- Am Anger im Osten
- Käthe-Kollwitz-Straße im Süden und
- Saalbahnhofstraße im Westen

Die auf dem Areal befindlichen Gebäude und Flächen stehen größtenteils leer oder werden durch Gastronomiebetriebe genutzt.

Die Bebauung der Umgebung ist heterogen in ihrer Gestaltung und Nutzung. Der westlich gelegene Teil der Bebauung wird dominiert durch Mehrfamilienhäuser aus der Gründerzeit in Blockrandbebauung, dem Damenviertel. Östlich schließt sich das Gefahrenabwehrzentrum sowie die Polizeiinspektion Jena an. Südlich befindet sich das Areal der alten Feuerwehrwache, welches in Naher Zukunft baulich neu entwickelt werden soll. Im Norden befindet sich der Spittelplatz, welcher von Verkehrsflächen dominiert wird.

Das Plangebiet ist durch Straßenbahn und Bus sehr gut an den ÖPNV angebunden. Die Innenstadt ist fußläufig in wenigen Minuten zu erreichen.

### Übergeordnete Planungen

Der seit 09.03.2006 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Jena (Stand 2005) weist für das Plangebiet die Darstellung „gemischte Baufläche“ aus.

Die eventuell nötige Anpassung des FNP und Aktualisierung der Darstellung des Plangebiets kann gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum notwendigen Bebauungsplanverfahren erfolgen. Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB besteht die Möglichkeit den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nachträglich anzupassen. Die Festsetzung des Gebietstypus erfolgt im weiteren Planungsverlauf.

Parallel zur noch notwendigen Baurechtsschaffung findet an der südlichen und östlichen Grundstücksseite das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der sogenannten „Osttangente“ statt. Die Osttangenteplanung im Bereich des Kreuzungspunktes Saalbahnhofstraße / Käthe-Kollwitz-Straße wird bei der Planung des Projektes von der zukünftigen Vorhabenträgerin berücksichtigt und in den weiteren Planungsschritten einzuarbeiten sein.

### Bebauungskonzept und Erschließung

Der Standort des geplanten Hochpunktes, dessen Ausformung und Bauhöhe stimmen mit den Empfehlungen der Hochpunkt Studie überein. Der Hochpunkt wird zum städtebaulichen Zeichen des zukünftigen Innenstadteingangs von Norden her und fügt sich gleichzeitig rhythmisch und von der Staffelung her in das Ensemble der entstehenden und in Planung befindlichen Hochpunkte der nordöstlichen Innenstadt ein.

Im Antrag auf Einleitung des Planverfahrens werden Leitgedanken formuliert, die dem städtebaulichen Entwurf des Büros HKS Architekten Erfurt zugrunde liegen:

Der Vorhabenträger und Antragsteller beabsichtigt auf der Grundstücksfläche ein Wohngebäude mit in Teilen unterlagerten gewerblichen Nutzungen zu errichten. Es handelt sich um ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Wohnformen wie Seniorenwohnen, Geschosswohnungsbau und ein Wohnhochhaus mit insgesamt ca. 200 Wohneinheiten. Den markanten Hochpunkt des Areals stellt der Baukörper an der nördlichen Ecke am Spittelplatz dar. Der innerstädtischen Lage soll durch gewerbliche Nutzungen in der Erdgeschosszone Rechnung getragen werden. Wohnungsnahe Dienstleistungen sowie Flächen für

Gewerbe und Gastronomie sind im lärmbelasteten EG angeordnet.

Für die Fassadengestaltung des gesamten Gebäudeensembles wurden die städtebaulichen Referenzen aus dem denkmalgeschützten Ensemble Damenviertel übernommen. Versätze, Höhenversprünge, Auskragungen, eingezogene Loggien und Balkone sind prägenden Gestaltungsmerkmale.

Mit der geschlossenen Bebauung an der Straße Am Anger wird nicht nur die durch den Straßenverkehr verursachte Lärmsituation für das denkmalgeschützte Damenviertel verbessert, es entwickelt sich auch eine neue städtebaulich-räumlich wirksame Straßenflucht in der Straße Am Anger.

Der Schwerpunkt der Bebauung in Nord-Süd-Richtung wird auf die Straße Am Anger angeordnet, um in der Saalbahnhofstraße einen Freiraum um die Rhenanen-Villa und einen repräsentativen Quartiersplatz in direkter Nähe zu den Haltestellen des ÖPNV in der Saalbahnhofstraße zu entwickeln. Dieser begrünte innerstädtische Freiraum bietet auch für die angrenzenden Stadtquartiere neue und zusätzliche Aufenthaltsqualitäten in Verbindung mit einer ebenfalls begrünten Dachfläche mit Spiel- und Erholungsflächen sowie Außenflächen für Gastronomie.

Der ruhende Verkehr für alle Nutzungen wird auf dem Grundstück in einer zweigeschossigen Tiefgarage untergebracht. Geplant sind derzeit 136 PKW Stellplätze und 98 Fahrradabstellanlagen. Da der Standort eine optimale Anbindung an den ÖPNV aufweist, wird eine Reduzierung der Stellplatzanzahl gem. ThürBO §49 um 20% angestrebt.

Eines der prägendsten Elemente des Gebäudes wird die groß angelegte Photovoltaikanlage auf der Südfassade des Turmes sein, welche aufgrund ihrer Ausrichtung und Fläche einen essenziellen Beitrag zur regenerativen Energieversorgung leisten wird. Ergänzt wird diese Fläche durch weitere PV-Elemente auf der Ost- und Westfassade. Des Weiteren ist es vorstellbar, dass hiervon einzelne PV-Elemente eine direkte Anbindung an die Wohneinheiten bekommen, so dass es den Bewohnern ermöglicht wird, einen Teil des Eigenstromverbrauches direkt über regenerative Energie auszugleichen. Auf dem 5 - 7-geschossigen Gebäudeteil, ermöglicht die Dachterrasse Nutzungsmöglichkeit im Freiraum. Für diese Dachfläche ist eine intensive/extensive Dachbegrünung geplant, so dass ein großzügiger Dachgarten für die Bewohner entsteht, welcher zudem die Möglichkeit für den Eigenanbau von Obst und Gemüse bietet. Das Dachbegrünungskonzept soll auch aus dem umliegenden Stadtraum erlebbar werden.

Das beantragte Vorhaben entspricht den stadtentwicklerischen und stadtplanerischen Vorgaben. Es kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Wohn- und verträgliche Gewerbenutzungen miteinander zu kombinieren und den Standort deutlich aufzuwerten. Das Vorhaben unterstützt den Ansatz der kurzen Wege, wird die städtebauliche Situation deutlich verbessern und leistet durch die Nachverdichtung an dieser Stelle auch einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit Flächen, da keine neue Flächeninanspruchnahme erfolgt. Zudem leistet es durch die Integration der PV-Anlagen und der

intensiven und extensiven Dachbegrünung einen wertvollen Beitrag zum nachhaltigen Bauen und Energiesparen.

#### Hinweis:

"Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1\_12 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

### **Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße"**

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beschl. am 01.12.2022, Beschl.-Nr. 22/1751-BV

001 Dem Antrag der RATISBONA Baubetreuungs GmbH & Co oHG, Regensburg, auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“ im Jenaer Ortsteil Winzerla wird zugestimmt.

002 Dem Stadtrat ist eine Beschlussvorlage zur Einleitung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorzulegen.

#### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 02.11.2022 stellte die RATISBONA Baubetreuungs GmbH & Co oHG, Regensburg, bei der Stadt Jena einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend § 12 Abs. 2 BauGB. Ziel ist, die Baurechtsschaffung für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftsquartiers im Bereich Friedrich-Zucker-Straße / Winzerlaer Straße, auf dem Standort des Columbus Center, im Jenaer Ortsteil Winzerla.

Nach der Erstellung unterschiedlichster städtebaulicher Entwürfe, federführend durch die Stadt Jena, hat der Vorhabenträger auf Basis dieser Planungen den nun vorliegenden Entwurf im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung erarbeitet. Diese Planung soll nun durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan planungsrechtlich ermöglicht werden. Der Vorhabenträger verfügt mittels eines Erbbaurechtsvertrags über die benötigten Grundstücke.

#### **Verfahren**

Da im VBB eine zulässige Grundfläche von deutlich weniger als 20.000 Quadratmetern ausgewiesen wird, sind die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gegeben. Die Entwicklung des Gebietes nach §34 BauGB ist rechtlich nicht möglich, da das Maß der geplanten Nutzung vom Gebietscharakter der näheren Umgebung abweicht.

Innerhalb des beantragten Planverfahrens sollen relevante planungs- und baurechtliche als auch erschließungsseitige Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Projektes „Wohn- und Geschäftsquartier

Friedrich-Zucker-Straße“ abgeprüft werden. Die Belange sämtlicher Betroffener sind zu berücksichtigen, um Baurecht und damit Investitionssicherheit für das Vorhaben zu schaffen. Notwendige Vereinbarungen und Verpflichtungen mit der Stadt Jena sind vor Abschluss des Verfahrens in einem Durchführungsvertrag zu regeln.

### Standort

Das beabsichtigte Plangebiet umfasst folgende Flurstücke mit einer Gesamtfläche (laut Grundbuch) von ca. 5.862 m<sup>2</sup>:

- Flurstück 129/7, Gemarkung Ammerbach (Größe: 5.662 m<sup>2</sup>)
- Flurstück 128/4, Gemarkung Ammerbach (Größe: 2 m<sup>2</sup>)
- Flurstück 807/1, Gemarkung Ammerbach (Größe: 112 m<sup>2</sup>)
- Flurstück 810/1, Gemarkung Ammerbach (Größe: 86 m<sup>2</sup>)

Die Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemarkung Ammerbach, jedoch im Ortsteil Winzerla.

Die o.g. Grundstücke, mit einem starken West-Ost-Gefälle von bis zu neun Metern, werden nach Norden von der Winzerlaer Straße begrenzt sowie nach Osten, Süden und Westen von der Friedrich-Zucker-Straße. Die direkte Bushaltestelle „Buchenweg“ ermöglicht Anschlüsse zum Stadtzentrum sowie zum Burgapark und nach Göschwitz. Die nächste Straßenbahn-Haltestelle in der Rudolstädter Straße ist ca. 500 m entfernt.

Das derzeitige Columbus Center befindet sich am Rande des Wohngebietes Jena-Winzerla und ist umgeben von zahlreichen Wohnungsbauten. Das Objekt wurde 1992 als Versorgungszentrum errichtet. Der Komplex mit insgesamt ca. 19.400 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche beherbergt neben einem sechsgeschossigen Parkhaus ein ebenfalls sechsgeschossiges Geschäftshaus mit einem Lebensmitteleinzelhandel, einzelnen Läden, Dienstleistungsbetrieben und medizinischen Einrichtungen. Diese Bebauung ist einerseits konstruktiv sowie optisch verschliffen und fügt sich andererseits in ihrer kompakten Zweiturm-Struktur mit Walmdach nicht positiv in die vorhandene Quartierstruktur ein.

### Übergeordnete Planungen

Der seit 09.03.2006 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Jena weist für das Gebiet die Darstellung als „Wohnbaufläche“ und „Fläche für Verkehrsanlagen – Parkhaus“ aus.

Die eventuell nötige Anpassung des FNP und Aktualisierung der Darstellung des Plangebietes kann gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum notwendigen Bebauungsplanverfahren erfolgen. Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB besteht die Möglichkeit, den FNP im Wege der Berichtigung nachträglich anzupassen. Die Festsetzung des Gebietstypus erfolgt im weiteren Planungsverlauf.

### Bebauungskonzept und Erschließung

Ziel der Planung ist eine nachhaltige Quartiersentwicklung mit einem Gleichgewicht aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Parametern,

die sich gegenseitig positiv beeinflussen. Das geplante Wohn- und Geschäftsquartier stellt hier ein neues „Eingangstor“ von aus Norden dar.

Die Basis des Nutzungskonzeptes bildet eine zweigeschossige unterirdische Tiefgarage, in der alle Fahrzeuge der Bewohner und Gäste gemäß erforderlicher Stellplatzberechnung gemäß §49 ThürBO ihren Platz finden. Somit wäre beim derzeitigen Planungsstand keine Stellplatzablöse erforderlich. Der genaue Stellplatzbedarf wird im weiteren Planungsverlauf, anhängig von genauen Wohnungsgrößen und umsetzbaren Nutzungsarten (möglicher Einzelhandel), konkretisiert.

Die fußläufigen Zuwegungen führen über die breite Nord-Südachse mit einer hohen Aufenthaltsqualität durch Plätze, Brunnen und Grüngestaltung. Diese fußläufige Durchquerungsmöglichkeit wird auch von der Öffentlichkeit nutzbar sein und ermöglicht, neben einen direkten Zugang zur angrenzenden Bushaltestelle, auch die Nutzung zum Aufenthalt und Verweilen.

Im westlichen Quartier kann ein Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche bis maximal 1.200m<sup>2</sup>, in Abhängigkeit einer frühzeitig im Verfahren durchgeführten, gutachterlichen Bewertung der Verträglichkeit, situiert werden. Auf der Ostseite können kleinere Gewerbeeinheiten untergebracht werden. Die weiteren fünf Obergeschosse des Ostgebäudes können mit nicht störendem Gewerbe, wie Ärzten und Dienstleistungen, belegt werden. Hier ist nicht nur die zentrale Lage an der Kreuzung Winzerlaer Straße mit direkter straßenseitiger Zuwegung von Vorteil, sondern auch die Möglichkeit von spezifischen Geschosshöhen je nach Bedarf. Die Wohngeschosse auf dem westlichen Teil des Quartiers sollen je nach Lage und Struktur eine Mischung von verschiedenen kleinen bis großen Wohnungstypen beherbergen. Zusammenfassend lässt sich das Quartier wie folgt gliedern:

- Norden: Schaffung eine markanten städtebaulichen Dominante mit neun Obergeschossen und einem Staffelgeschoss zur Winzerlaer Straße
- Süden: Gebäude mit fünf Obergeschossen zur Friedrich-Zucker-Straße in Anlehnung an die umgebende Bebauung
- Westen: kleines Hanggebäude mit drei Obergeschossen und Gründach als Übergang und Bezug zu den oberhalb befindlichen Freiflächen
- Dachterrasse auf Erdgeschoss: grüner Innenhof mit privatgemeinschaftlichem Aufenthaltsbereich für die Mieter

Das beantragte Vorhaben entspricht den stadtentwicklerischen und stadtplanerischen Vorgaben. Es kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Wohn- und verträgliche Gewerbenutzungen miteinander zu kombinieren und den Standort deutlich aufzuwerten. Das Vorhaben unterstützt den Ansatz „Stadt der kurzen Wege“, wird die städtebauliche Situation deutlich verbessern und leistet durch die Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Fläche an dieser Stelle auch einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) -

während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1\_12 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

## **BV Osttangente Jena, Bestätigung der Entwurfsplanung**

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beschl. am 02.06.2022, Beschl.-Nr. 22/1326-BV

001 Die Planung der Verkehrsanlage Osttangente Jena vom Knoten Am Anger/Käthe-Kollwitz-Straße bis zum Knoten Am Eisenbahndamm/Stadtrodaer Straße, einschl. Wiesenstraße und Lutherplatz gemäß Anlage wird bestätigt.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Planunterlagen beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu beantragen.

### **Begründung:**

Mit Beschluss Nr. 20/0390-BV bestätigte der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss am 28.05.2020 die Vorplanung des Vorhabens Osttangente Jena als Grundlage für die Erarbeitung der Entwurfsplanung.

Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsplanung erfolgte die Durcharbeitung des Vorhabens in fortgeschriebener Detaillierung sowie eine Optimierung hinsichtlich seines wesentlichen Zieles – der Erhöhung der Qualität des Verkehrsablaufes auf der Osttangente. So erfolgte eine Spurerweiterung der Stadtrodaer Straße von Süden her, mit dem Ziel, die Durchlassfähigkeit des Knotens noch zu erhöhen.

Des Weiteren erfolgte eine enge Koordinierung der Planung der Osttangente mit allen angrenzenden sich aktuell in Planung oder Ausführung befindenden Projekten (Campus Inselplatz, Bürogebäude Intershop, Wiesencenter, alte Feuerwache, Mehrfamilienhaus nördlich Käthe-Kollwitz-Straße).

Insbesondere mit dem Vorhaben Parkhaus Inselplatz war eine enge Abstimmung zur Sicherstellung der Kompatibilität des Gebäudes mit der zugehörigen unterirdischen Zufahrt erforderlich.

Grunderwerbsverhandlungen mit angrenzenden Privateigentümern zur Klärung der Ausgestaltung angrenzender Flächen wurden ebenfalls bereits geführt.

Für das Planfeststellungsverfahren notwendige Gutachten – zum Luftschall, zu den Erschütterungen sowie zu den Luftschadstoffen, des Weiteren der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Umweltverträglichkeitsprüfung werden erarbeitet bzw. finalisiert.

Aktuell noch nicht komplett abgeschlossen, jedoch in der finalen Phase befinden sich die Abstimmungen mit allen Versorgungsunternehmen zur Koordinierung des unterirdischen Bauraumes.

Die Gesamtkosten (Planung und Ausführung) gemäß aktueller Kostenermittlung betragen ca. 31 Mio. € (brutto). Das Vorhaben ist förderfähig. Es ist damit zu rechnen, dass die reale Förderquote bei ca. 60% liegt.

### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1\_12 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

## **Ausbau des Knotens Brückenstraße / Wiesenstraße**

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beschl. am 17.03.2022, Beschl.-Nr. 22/1323-BV

001 Die Planung des Knotens Brückenstraße / Wiesenstraße wird gemäß Anlage bestätigt.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Planunterlagen beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu beantragen.

003 Zur Fortsetzung des Ausbaus der Wiesenstraße nördlich des Knotens Brückenstraße/Wiesenstraße bis zur Bundesstraße 88 wird die Beantragung des Planfeststellungsverfahrens vorbereitet und zur Beschlussfassung im Stadtentwicklungsausschuss vorgelegt. Über den Sachstand der Vorbereitungen wird im Juni im Stadtentwicklungsausschuss berichtet.

### **Begründung:**

Der Knotenpunkt Brückenstraße/Wiesenstraße wird schon bei unterschwelligen Hochwasserereignissen überflutet. Der nördliche Teil des Gewerbegebietes Zwätzen – Ost ist dann mit Kfz nicht mehr erreichbar (zuletzt 2013).

Gleichzeitig wird insbesondere von Einwohnern des Ortsteils Kunitz die Verbesserung der Querungsverhältnisse an der Wiesenstraße für Fußgänger und Radfahrer gefordert. Außerdem ist zu gewährleisten, dass der Knotenpunkt flexibel auf veränderte Verkehrsströme nach dem Neubau der nördlichen Verlängerung der Wiesenstraße reagieren kann. Aus diesem Grund besteht schon seit längerer Zeit die Absicht, den Knotenpunkt hochwassersicher anzuheben und verkehrstechnisch umzubauen. Die Maßnahme wurde jedoch immer wieder verschoben.

Der Knotenpunkt ist ein zentrales Element der Verkehrsanlagen im Nordraum und wird während der Baumaßnahmen der Straßenbahn in der Naumburger Straße zusätzlich Umleitungsverkehre abwickeln müssen. Schon im Jahr 2004/05 war aus diesem Grund der Umbau des Knotens zum Kreisverkehrsplatz geplant und vom Stadtentwicklungsausschuss bestätigt worden.

Die damalige Planung wurde 2021 wieder aufgenommen, an die aktuellen Regelwerke und Gegebenheiten angepasst und mit allen Beteiligten vorabgestimmt.

Die Umsetzung des Vorhabens ist unter dem Einsatz von Fördermitteln des Freistaats Thüringen für 2023 vorgesehen.

### **Zur Planung**

Mit dem verkehrsgerechten Ausbau zum Kreisverkehr verbessert sich die Leistungsfähigkeit des

Knotenpunktes sowie die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

#### Radverkehrs-/Nebenanlagen

Fußgänger und Radfahrer werden in der Wiesenstraße gemeinsam auf mindestens 3,50 m breiten Zweirichtungs-Rad-/ Gehwegen geführt. Dies entspricht der Situation in den Anschlussquerschnitten. Die Fahrbahnteiler werden mit Bodenindikatoren und differenzierten Bordhöhen ausgestattet. In der Brückenstraße sind als zusätzliches Angebot für Radfahrer Schutzstreifen vorgesehen. Die Beschilderung als Gehweg - für Radfahrer frei, erlaubt die Nutzung der Ringfahrbahn durch Radfahrer.

Dem besonderen Schutzbedürfnis von Menschen mit Behinderungen ist die Anlage von Fußgängerüberwegen auf der Laufstrecke Bushaltestellen – Werkstatt für Menschen mit Behinderungen geschuldet.

#### ÖPNV

Mit der Erneuerung bzw. erstmaligen Herstellung der Bushaltestellen wird die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs gesteigert.

Die Haltestellen werden mit 18 m Haltestellenlänge jeweils für den Halt von einem Gelenkbus ausgelegt. Die Gestaltung der Haltestellen erfolgt zweigeteilt, stadteinwärts als Busbucht (zur Vermeidung eines Rückstaus in den Kreisel bei den Ein- bzw. Aussteigevorgängen), stadtauswärts muss der Individualverkehr hinter dem auf der Fahrbahn haltenden Bus warten.

#### Grünplanung

Zum Vorhaben gehören straßenbegleitende Baumpflanzungen sowie eine gestalterische Bepflanzung der Kreisinsel. Mit der straßenbegleitenden Bepflanzung werden unvermeidbare Eingriffe in den Baumbestand und in den Randbereichen kompensiert.

#### Ingenieurbauwerke

Die Anhebung des Knotenpunktes und des westlichen Knotenastes der Brückenstraße führt aufgrund eines nicht zur Verfügung stehenden Bauraumes zur Notwendigkeit, zwischen Brückenstraße und Sportplatz eine ca. 125 m lange, bis zu 1,50 m hohe Stützwand anzuordnen. Das Bauwerk wird monolithisch aus Stahlbeton hergestellt.

#### **Durchführung der Baumaßnahme**

Wiesenstraße und Brückenstraße haben für die Erschließung des Gewerbegebietes Zwätzen – Ost sowie für die Erreichbarkeit der Ortslage Kunitz eine hohe Bedeutung.

Während des Knotenpunktausbaus wird mit der Schaffung von Provisorien bzw. Umfahrungen dafür Sorge getragen, die Erreichbarkeit sowohl des nördlichen Teils des Gewerbegebietes Zwätzen - Ost (Flutgraben) als auch der Ortslage Kunitz sicherzustellen. Der Begegnungsfall Lkw/ Lkw wird gewährleistet. Der Fußgänger- und Radverkehr wird über eigenständige Provisorien über die Baustelle geführt, die je nach Bauphase wechseln.

Die Kosten für den Ausbau des Knotenpunktes werden auf 2,7 Mio € veranschlagt.

#### **Genehmigungsverfahren**

Der Knotenpunkt Brückenstraße/ Wiesenstraße befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Saale. Für das Schutzgut Wasser sind daher

insbesondere die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und der Verlust des verlorengehenden Retentionsraumes zu betrachten. Aus Gründen der Verfahrens- und Rechtssicherheit ist das Baurecht für die Maßnahme über ein Planfeststellungsverfahren herzustellen.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1\_12 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

## **Öffentliche Bekanntmachungen**

### **Straßenumbenennung**

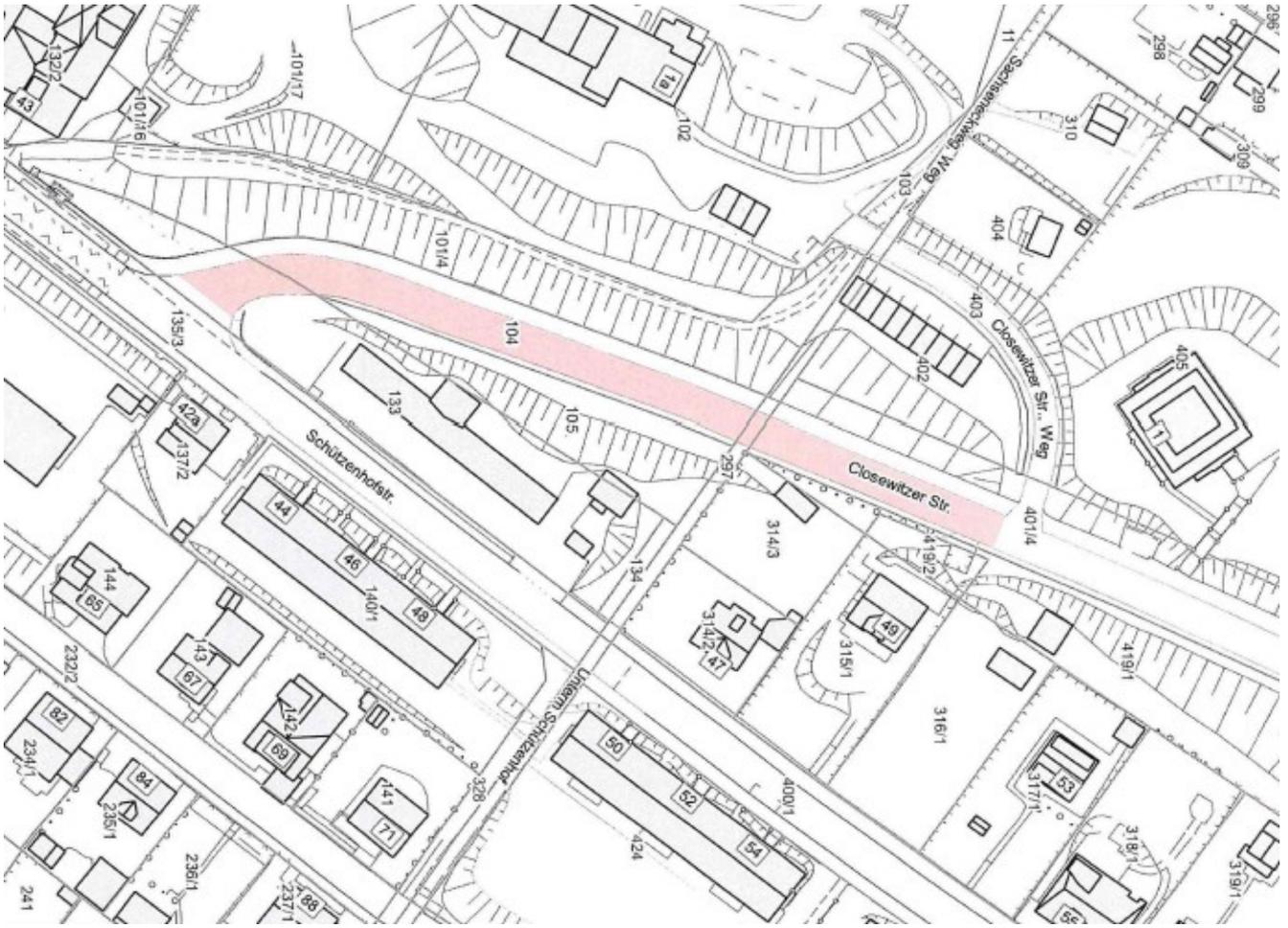
Der Kulturausschuss der Stadt Jena hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2022

den südlichen Straßenabschnitt der Closewitzer Straße von der Schützenhofstraße bis zur Grundstückseinfahrt der Closewitzer Straße 1a

in der Gemarkung Jena, Flur 35, Flurstück 133 (teilw.) sowie der Flur 34, Flurstück 104 und in der Gemarkung Löbstedt, Flur 3, Flurstücke 297 (teilw.) und 401/4 (teilw.)

in „**Untere Closewitzer Straße**“

umbenannt.



Für die o.g. Straßenbezeichnung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Straßenbenennung begründet sich im zwingenden Gebot der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Damit entfällt für etwaige Widersprüche und Anfechtungsklagen die aufschiebende Wirkung.

Es handelt sich bei der Straßenbenennung vorrangig um einen verwaltungs-technischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Flächen und Gebäuden. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Mit erheblicher Wahrscheinlichkeit hätten deshalb Rechtsbehelfe gegen die Straßenbenennung keine Aussicht auf Erfolg und würden als unbegründet abgewiesen werden. Ein Zuwartenmüssen bis zur erfolglosen Ausschöpfung aller etwaigen Rechtsbehelfe gegen die offensichtlich rechtmäßige Entscheidung des Kulturausschusses erscheint jedoch unbillig und ist weder der Verwaltung noch den sonst Betroffenen zuzumuten.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Kommunal-service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an [tiefbau-stadtraum@jena.de](mailto:tiefbau-stadtraum@jena.de) oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 15.12.2022

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## Straßenbenennung

Der Kulturausschuss der Stadt Jena hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2022

für die Planstraßen 2 – 4 entsprechend dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan B-Wj 18 „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“

in der Gemarkung Wenigenjena, Flur 11, Flurstück 7/6

die Straßenbezeichnung „Erlenhöfe“ beschlossen.



Für die o.g. Straßenbezeichnung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Straßenbenennung begründet sich im zwingenden Gebot der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Damit entfällt für etwaige Widersprüche und Anfechtungsklagen die aufschiebende Wirkung.

Es handelt sich bei der Straßenbenennung vorrangig um einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Flächen und Gebäuden. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Mit erheblicher Wahrscheinlichkeit hätten deshalb Rechtsbehelfe gegen die Straßenbenennung keine Aussicht auf Erfolg und würden als unbegründet abgewiesen werden. Ein Zuwartenmüssen bis zur erfolglosen Ausschöpfung aller etwaigen Rechtsbehelfe gegen die offensichtlich rechtmäßige Entscheidung des Kulturausschusses erscheint jedoch unbillig und ist weder der Verwaltung noch den sonst Betroffenen zuzumuten.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter

elektronischer Signatur an tiefbau-stadtraum@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 15.12.2022

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## Straßenumbenennung

Der Kulturausschuss der Stadt Jena hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2022

die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan B-Wj 18 „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ ausgewiesene Planstraße 1 - östlicher Fußweg „Am Erlikönig“ –

in der Gemarkung Wenigenjena, Flur 11, Flurstück 5/2 im Abschnitt von der Karl-Liebknecht-Straße bis zur Brücke am Gembdenbach / Kunitzer Straße

in „Erlenhöfe“

umbenannt.



Für die o.g. Straßenbezeichnung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Straßenumbenennung begründet sich im zwingenden Gebot der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Damit entfällt für etwaige Widersprüche und Anfechtungsklagen die aufschiebende Wirkung.

Es handelt sich bei der Straßenumbenennung vorrangig um einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Flächen und Gebäuden. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es

keine Anhaltspunkte. Mit erheblicher Wahrscheinlichkeit hätten deshalb Rechtsbehelfe gegen die Straßenumbenennung keine Aussicht auf Erfolg und würden als unbegründet abgewiesen werden. Ein Zuwartenmüssen bis zur erfolglosen Ausschöpfung aller etwaigen Rechtsbehelfe gegen die offensichtlich rechtmäßige Entscheidung des Kulturausschusses erscheint jedoch unbillig und ist weder der Verwaltung noch den sonst Betroffenen zuzumuten.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an "tiefbau-stadtraum@jena.de" oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 15.12.2022

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 7. | Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen                                    | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt | 6,00 Euro  |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

## § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngbühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

gez. Prof. Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

## Öffentliche Ausschreibungen



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 1080-2022 für den Vergabegegenstand nach UVgO

#### **Lieferung von Netzwerkkomponenten (Switche und Access Points)**

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.dtyp.de>, der Internetseite des KommunalService Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtyp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYW8FMF5PB/documents>

**Angebotsfrist:** 10.01.2023, 10:00 Uhr